



RICHTLINIE

Gewährung von Kostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Oberösterreich für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe in OÖ, gemäß Artikel 23 Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.g.F. (Gruppenfreistellungsverordnung).

1. Förderungsziel

Die Beihilfen dienen zur Deckung der tatsächlichen Kosten für die Vertretung eines/r Landwirts/in oder einer natürlichen Person, die Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts mit Hauptwohnsitz am Betrieb ist. Beihilfen werden für die Beschaffung einer Ersatzarbeitskraft bei Krankheit oder Unfall, einschließlich Krankheit oder Unfall seines/ihres Kindes, bei Genehmigung eines von der Sozialversicherung genehmigten Heilverfahrens oder im Todesfalle zu vorhin angeführtem Personenkreis gewährt. Die Sachleistung der Vertretungsdienste muss landwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Haushalt des/der Landwirts/in umfassen und hat durch fachlich geeignete Personen (Abschluss der Ausbildung „Landwirtschaftlicher Facharbeiter“ oder vergleichbare höherwertige Ausbildungen oder mindestens dreijährige facheinschlägige Praxis in der Landwirtschaft) erfolgen. Für Tätigkeiten im Haushalt des/der Betriebsführers/in müssen einschlägige Kenntnisse zur Haushaltsführung vorliegen. Als Landwirt/in im Sinne dieser Richtlinie gelten aktive Betriebsführer mit Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Selbstständigen (mindestens Unfallversicherung) oder einer anderen Pflichtversicherung für den landwirtschaftlichen Betrieb, die auch die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 erfüllen.

2. Dauer der Beihilfen

Die Dauer der Vertretung ist auf insgesamt 90 Einsatztage pro Kalenderjahr und landwirtschaftlichen Betrieb begrenzt.

3. Begünstigte der Beihilfen

Begünstigte der Beihilfen (Beihilfeempfänger) sind in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472. Die Beihilfen umfassen jedoch keine Direktzahlungen an die Begünstigten. Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt. Die Vertretungsdienste können auch von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, angeboten werden. In diesem Fall darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein. Die Vertretungsdienste müssen allen landwirtschaftlichen Betrieben in OÖ, die Begünstigte gemäß der obigen Definition sein können, angeboten werden. Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls:

- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr.702/2014.

4. Beihilfeintensität

Die maximale Beihilfeintensität beträgt 60% der tatsächlich entstandenen Kosten. Als entstandene Kosten gelten die gesamten Kosten für die Ersatzarbeitskraft und teilen sich in die verbleibenden Restkosten zuzüglich Beihilfen auf.

5. Fördergegenstand

Als förderbar gelten nachgewiesene Arbeitsleistungen von fachlich geeigneten Personen durch das Erbringen landwirtschaftlicher Vertretungsdienste gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie. Für Vertretungsdienste aufgrund von Krankheit oder Unfall ist eine ärztliche Bescheinigung mit Feststellung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen, bei Heilverfahren eine Bestätigung der Sozialversicherung. Bei Todesfällen wird der Vertretungsdienst max. in den zwei folgenden Jahren gefördert. Die Vertretungsdienste müssen in einem rechtlich korrekten Rahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen, Haftungsübernahmen, etc. erfolgen. Der Erbringer von Vertretungsdiensten muss gewerberechtlich befugt sein und über eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung verfügen. Gefördert werden geleistete Einsätze auf landwirtschaftlichen Betrieben in OÖ.

6. Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen als Erbringer von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe in OÖ.

7. Förderungsvoraussetzungen

Die geleisteten Einsätze sind durch Nachweise (Statistiken) für die an den Einsatzbetrieb verrechneten Restbeträge (tatsächlich entstandene Kosten abzüglich Beihilfen) inklusive einer Stundenaufstellung der Förderstelle zu belegen. Zur Ermittlung des Beihilfensatzes ist bei Vertretungsdiensten mit Dienstnehmern vom Förderwerber eine offene Kalkulation der beschäftigten Dienstnehmer der Förderstelle vorzulegen. Diese Kalkulation beinhaltet den Bruttolohn, die Lohnnebenkosten, Vergütungen für Kostgelder, Diäten und Fahrtkosten, Erschwerniszulagen und die Verwaltungskosten. Die Förderabwicklungsstelle behält sich Kontrollen zu den beschäftigten Mitarbeitern vor. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden.

8. Förderungsmaß

Für Einsätze von Vertretungsdiensten aufgrund von Krankheit oder Todesfall wird bei Einhaltung der maximalen Beihilfenintensität von 60 % (Pkt. 4) eine Förderung der Kosten bis zu einem verbleibenden Restbetrag beim Einsatzbetrieb von EUR 8,- netto gewährt.

9. Förderantrag und Förderabwicklung

Die Antragstellung auf Beihilfen für Vertretungsdienste aus Mitteln des Landes OÖ erfolgt durch den Erbringer des Vertretungsdienstes mit Zustimmung durch den Einsatzbetrieb und Bekanntgabe des Einsatzumfangs. Dazu sind die Anträge für Vertretungsdienste und die Nachweise zu den geleisteten Einsätzen (Bescheinigungen zur Arbeitsunfähigkeit bzw. Dokumente für den Bedarf von Vertretungsdiensten) gemäß Punkt 7 der Richtlinie beim zuständigen Maschinenring aufzubewahren und für Prüfungen dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Bei Direktanträgen außerhalb des Maschinenrings sind die Unterlagen dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Der Aufbewahrungszeitraum für die Unterlagen beträgt 10 Jahre. Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.2022/2472 zu entsprechen.

10. Geltungsdauer

Die Gültigkeit der Richtlinie beginnt mit 1. Jänner 2024. Anträge können bis 31.12.2028 eingebracht werden. Sie ist auf die Dauer der Geltung der Verordnung (EU) 2022/2472 befristet.

Für das Land Oberösterreich:

Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin